

Anlage A05

0 233-22811
 x: 0 233-20358
 KR-IM-VB-BRM

R	DieBe	Iff	RS	EA	Reg.
R.1	Kommunalreferat				Kop.:
BdR	0 1. April 2019				
GL					
SB	IM	IS	GSM	AWM	MHM
IR	RV	ID	BewA	SgM	FV

Kommunalreferat
 Immobilienmanagement

Belegexemplar

Elektromobilität:

Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

Antrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748

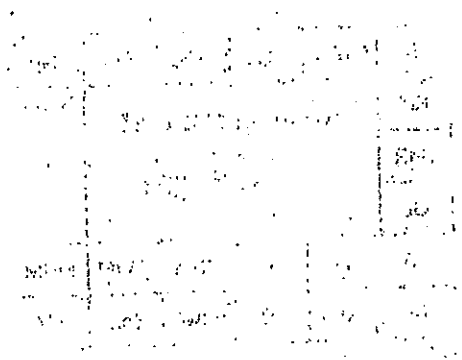
Übereinstimmung mit
 Original geprüft

Am
 D-II-V-2 8. März 2019
 Stadtratsprotokolle

VB-L	RS	VBB	T.	WV	EA
KIC	Kommunalreferat Immobilienmanagement				VvA
	0 3. April 2019				Kopie
VGB					
REV	Verwaltungs- u. Elektr.				Vz.

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses vom 28.03.2019 (VB)
 Öffentliche Sitzung

Anlass	Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte; Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall und Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018
Inhalt	Zum Thema kostenloses Laden in den Dienststellen für städtische Beschäftigte erhält der Stadtrat eine kurze Darstellung der derzeitigen Ladeinfrastrukturprojekte sowie durch den Erfahrungsbericht des Freistaats Bayern Einblick in die Umsetzung des entsprechenden Artikels im Bayerischen Haushaltsgesetz 2017/2018. Anschließend wird die Sicht der betroffenen Fachreferate dargestellt.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	---
Entscheidungsvorschlag	Private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge können an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufgeladen werden. Die Regelung gilt für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe vorerst bis 31.12.2020. Die Koordination an den Ladepunkten liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats. Die Prüfung des flächendeckenden Ausbaus der Ladestationen soll bei dauerhafter Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils weiter verfolgt werden.



1000 1000 1000 1000
 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000
 1000 1000 1000 1000

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	E-Fahrzeuge, Aufladen, Ladeinfrastruktur, Verwaltungsgebäude
Ortsangabe	---



I. Vortrag der Referentin

1	Ausgangslage	1
2	Darstellung der derzeitigen Ladeinfrastruktur	2
2.1	Öffentliche Ladeinfrastruktur	2
2.2	Städtischer Fuhrpark	2
2.3	Stadtinterne Ladeinfrastruktur	3
3	Erfahrungsbericht des Freistaat Bayerns	4
4	Stellungnahmen der Referate	5
4.1	Meinungsbilder des Direktoriums, des Personal- und Organisationsreferats, des Referats für Gesundheit und Umwelt und des Referats für Bildung und Sport sowie des Baureferats	5
4.2	Stellungnahme der Stadtkämmerei (steuerliche Betrachtung)	7
5	Verweis auf den Stadtratsantrag vom 04.10.2016 (Antrag Nr. 14-20 / A 02512 „Förderung Elektromobilität; Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen“	7
6	Entscheidungsvorschlag	8
7	Beteiligung anderer Referate und des Gesamtpersonalrats	9
8	Beteiligung der Bezirksausschüsse	9
9	Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	9
10	Beschlussvollzugskontrolle	9
	II. Antrag der Referentin	9
	III. Beschluss	10



Telefon: 0 233-22811
Telefax: 0 233-20358
Az.: KR-IM-VB-BRM

Kommunalreferat
Immobilienmanagement

Elektromobilität:

Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

**Antrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall,
Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748

15 Anlagen:

1. Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390
2. Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 29.10.2018
3. Stellungnahme des Direktoriums vom 04.12.2018
4. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats vom 21.09.2018
5. Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt vom 04.10.2018
6. Stellungnahme des Referats für Bildung und Sport vom 19.10.2018
7. Stellungnahme des Baureferats vom 21.10.2018
8. Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 04.10.2018
9. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.12.2016
- 10.1 Antrag Nr. 14-20 / V 02512
- 10.2 Auszug SV-Nr. 14-20 / V 08860 (IHFEM 2018)
- 11.1 Stellungnahme des Direktoriums vom 28.12.2018 zum Beschlussentwurf
- 11.2 Stellungnahme des Direktoriums vom 09.01.2019 zum Beschlussentwurf
12. Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt zum Beschlussentwurf
13. Stellungnahme des Baureferats zum Beschlussentwurf
14. Stellungnahme des Gesamtpersonalrats zum Beschlussentwurf
15. Stellungnahme des Referats für Bildung und Sport zum Beschlussentwurf

Beschluss des Kommunalausschusses vom 28.03.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Im Rahmen dieses Beschlusses wird der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390 „Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte“ von Herrn

StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018 behandelt.

Im o.g. Stadtratsantrag, siehe Anlage 1, wird Folgendes gefordert:

„Die Regelung von Art. 8 Abs. 6 Bayerisches-Haushaltsgesetz 2017/2018 wird auch für die Landeshauptstadt München umgesetzt. Den städtischen Beschäftigten und Dritten wird entsprechend der Regelung des Freistaats Bayern ermöglicht, ihre (privaten) Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufzuladen. Soweit technisch möglich, soll in allen städtischen Dienststellen, die über ausreichend Parkplätze verfügen, eine entsprechende Ladeinfrastruktur aufgebaut werden. Die städtischen Regularien zur Benutzung von dienstlichen Parkplätzen durch Privatfahrzeuge sind entsprechend zu überarbeiten. Dabei ist auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung zu achten.“

Einleitend erhält der Stadtrat eine kurze Darstellung der derzeitigen Ladeinfrastruktur sowie durch den Erfahrungsbericht des Freistaats Bayern Einblick in die Umsetzung des oben genannten Artikels im Bayerischen Haushaltsgesetz 2017/2018. Anschließend wird die Sicht der betroffenen Fachreferate dargestellt sowie auf einen sinngemäß ähnlichen Stadtratsantrag eingegangen. Abschließend folgt ein zusammenfassender Entscheidungsvorschlag.

2. Darstellung der derzeitigen Ladeinfrastruktur

2.1 Öffentliche Ladeinfrastruktur

Die öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge wird im Auftrag der Landeshauptstadt München (LHM) durch die Stadtwerke München GmbH (SWM) und die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) in enger Zusammenarbeit mit den städtischen Referaten kontinuierlich ausgebaut. Die Grundlage dafür ist das „Integrierte Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEM). Ziel ist es, mit einem dichten Ladesäulennetz den Fahrzeughaltern einen noch stärkeren Anreiz zum Umstieg auf Elektromobilität zu bieten.

2.2 Städtischer Fuhrpark

Weiter wird bei Neu- und Ersatzbeschaffungen im städtischen Fuhrpark geprüft, ob diese durch Elektrofahrzeuge ersetzt werden können. Bis Ende 2017 wurden bereits rund 100 Elektrofahrzeuge für die städtischen Referate beschafft. Bis 2023 sollen im Rahmen von Ersatzbeschaffungen 250 Fahrzeuge mit Elektroantrieb im Einsatz sein.¹ Gemäß dem Beschluss „Elektromobilität und weitere alternative Antriebe und Kraftstoffe im städtischen Fuhrpark“ vom 12.10.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06739) können jährlich rund 30 Pkw-Ersatzbeschaffungen erfolgen.²

¹ Vgl. https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Klimaschutz_und_Energie/Elektromobilitaet/IHFEM.html

² Vgl. SV-Nr. 14-20 / V 08860 „Integriertes Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEM 2018), S. 61

2.3 Stadinterne Ladeinfrastruktur

Bei der Umstellung des städtischen Fuhrparks ist auch die entsprechende Ladeinfrastruktur zu schaffen. Bis 2022 sollen im Rahmen des Beschlusses IHFEM (2018) vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08860) 180 Ladepunkte für städtische Dienstfahrzeuge im stadteigenen Gebäudebestand und in angemieteten Objekten geschaffen werden.³ Hierbei muss die Ladeinfrastruktur für Dienstwagen so umgesetzt werden, dass keine Erhöhung des elektrischen Hausanschlusses mit den damit verbundenen erheblichen Mehrkosten notwendig ist. Um eine möglichst effiziente und schnelle Umsetzung der Projekte zu gewährleisten, ist die Erhebung der jeweiligen objekt- und ortsspezifischen Bedingungen und Erfordernisse sowie – bei gleichen Erfordernissen – die Definition eines allgemeinen Standards für die Ladeinfrastruktur (u.a. Ladeleistung, Ladezeiten, usw.) mit allen beteiligten Referaten notwendig. Dieser Arbeitsschritt wird seit Beschlussfassung IHFEM (2018) durch die Arbeitsgruppe des Handlungsfeldes 7 "Städtischer Fuhrpark" übernommen. Zusätzlich zu den o.g. Ladepunkten wurden bzw. werden Ladepunkte für den städtischen Fuhrpark in bedarfsgerechter Anzahl geschaffen. Der Bedarf ergibt sich neben der Ersatzbeschaffung aus der Umrüstung städtischer Dienstfahrzeuge auf alternative Antriebskonzepte (vgl. Beschlüsse „Elektromobilität und weitere alternative Antriebe und Kraftstoffe im städtischen Fuhrpark“ vom 12.10.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06739, „Umstellung der dieselbetriebenen Pkw und leichten Nutzfahrzeuge des städtischen Fuhrparks auf alternative Antriebe“ vom 08.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09051, sowie „Umstellung der dieselbetriebenen Pkw und leichten Nutzfahrzeuge des städtischen Fuhrparks auf alternative Antriebe – Stand 2018“ vom 21.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13067).

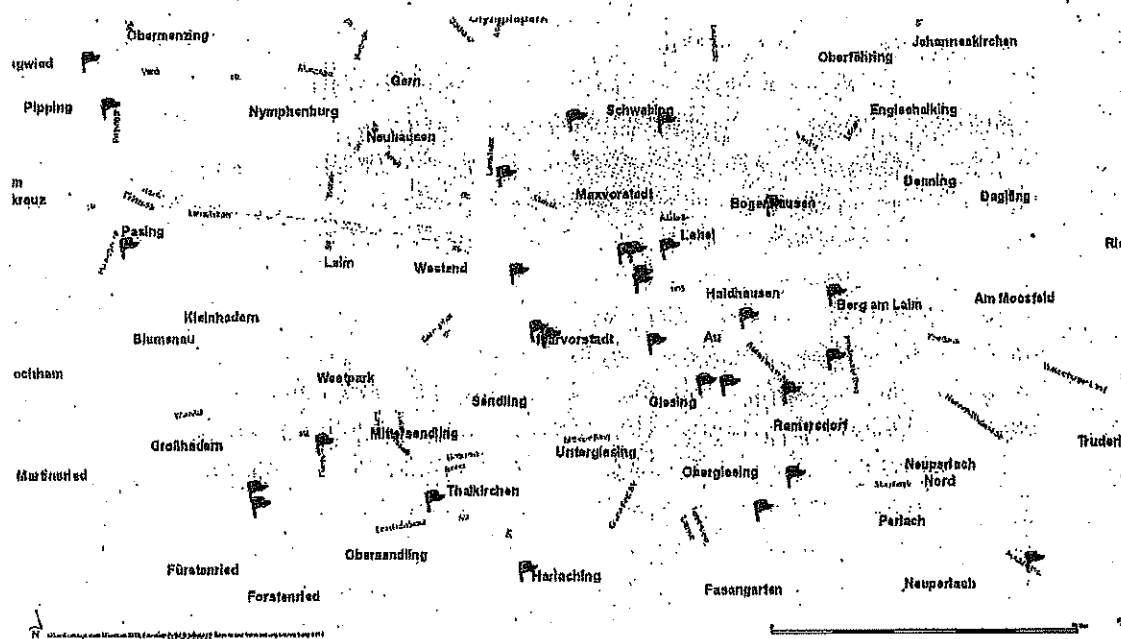
In folgenden Objekten (nur Bestand des Kommunalreferates - Immobilienmanagement) sind bereits Ladepunkte für städtischen Bedarf geschaffen worden, i.d.R. bei Anschaffung eines Elektrofahrzeugs durch die Dienststellen:

Nutzerreferat	Standort (Straße und Hausnummer)	Stellplatz (Beschreibung der Lage)	Anzahl Ladepunkte*	Status: Geplant/ Im Bau/ bereits erstellt
BAU	Eduard-Schmid-Str. 35	Betriebshof Gartenbau G211/ Anlagenaufsicht / G42	noch nicht bekannt	geplant
	Heldelweg 14	Betriebshof Gartenbau G 313	noch nicht bekannt	geplant
	Paulsdorferstr. 35	Betriebshof Gartenbau G 43	noch nicht bekannt	geplant
	Zöllerstr. 21	Gartenbau, Garage		geplant
BAU, KR, MBE	Herzog-Wilhelm-Str. 11A	Stützpunkt Straßenreinigung in Stachus Tiefgarage		1geplant
	Friedenstr. 40	Tiefgarage		10geplant
KVR- Branddirektion	Aldenbachstr. 7	Feuerwache 2		48Im Bau
	An der Hauptfeuerwache 5	Feuerwache 1		2bereits erstellt
	Anzinger Str. 41	Feuerwache 5 neu		10bereits erstellt
	Bassermannstr. 20	Feuerwache 6		7Im Bau
	Heldestr. 3	Feuerwache 9		3bereits erstellt
	Helmerstr. 10	Feuerwache 3		3bereits erstellt
	Heßstr. 120	Feuerwache 4 neu		10Im Bau
	Nordendstr. 27	Feuerwache 4 alt		2bereits erstellt
DIR	Pöschlstr. 11	Tiefgarage, Stellplätze Nr. 1055-1061		4Im Bau
	Birkerstr. 18	Tiefgarage		4geplant
KR	Meinplatz 8	Großer Wirtschaftshof		2geplant
	Poolstr. 11	Tiefgarage, Stellplätze Nr. 1121+1222		6bereits erstellt
KULT	Roßmarkt 3	Tiefgarage		2bereits erstellt
	Marie-Theresa-Str. 23	Monacensia	noch nicht bekannt	geplant
KVR	Watzmannstr. 7	Verteilager Fahrdienst		1geplant
FOR	Ruppertstr. 10	Tiefgarage, Stellplatz Nr. 396+398		1bereits erstellt
	Claudius-Keller-Str. 3			4Im Bau
RGU	Damenstiftstr. 6	Garage		3bereits erstellt
	Bergsonstr. 32-34	Garage		7bereits erstellt
	Fürstenerieder Str. 288	Garage		1bereits erstellt
	Lorettoplatz 3	Garage		1bereits erstellt
	St.-Martins-Platz 1	Garage		1bereits erstellt
SOZ	Stadelheimer Str. 24	Betriebshof		1bereits erstellt
	Franziskanerstr. 8	Tiefgarage		1bereits erstellt
Sonstiges	Zentralfriedstr. 49	Campingplatz Thalkirchen, Besucherparkplatz		4bereits erstellt
Summe				143

* Unter Ladepunkte sind Ladesäulen, Wallboxen o.ä. aber auch ertüchtigte Haushaltssteckdosen zu verstehen

³ Für 150 Fahrzeuge aus IHFEM 2018 sowie 30 Fahrzeuge aus IHFEM 2015, deren Lieferung in das Jahr 2018 fallen. Vgl. Anlage 14 der Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 08860

Im Stadtgebiet verteilen sich die Ladepunkte für den städtischen Bedarf wie dargestellt:



Bereits in der Vergangenheit erreichten das Kommunalreferat (KR) Bedarfsanfragen einzelner MitarbeiterInnen des Referats für Arbeit und Wirtschaft (RAW), seitens it@M sowie der Feuerwachen zur Ladung privater Fahrzeuge. Diese Bedarfsanfragen sind bislang noch offen und werden mit Festlegung einer gesamtstädtischen Regelung abschließend beantwortet.

3. Erfahrungsbericht des Freistaats Bayern

Der vorangegangene beschriebene Stadtratsantrag fußt auf der Regelung des Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018, die den Beschäftigten des Freistaats Bayern ermöglicht, ihre (privaten) Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufzuladen. Zur Beantwortung des Antrags wurden die Praxiserfahrungen zur Umsetzung beim Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) abgefragt (Anlage 2).

Das Ministerium konnte dem KR dazu folgendes mitteilen: Bei der Ausgestaltung des Ministerratsbeschlusses zum Gesamtkonzept für die Schaffung von 189 Lademöglichkeiten an ausgewählten Behördenstandorten in Bayern wurden den betroffenen Ressorts, als auch den nachgeordneten Behörden, keine konkreten Vorgaben zur Umsetzung gemacht. Zur Auswahl der Behördenstandorte wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Findet an dem Standort Besucherverkehr statt?
- Werden Dienstfahrten durchgeführt und in welcher Häufigkeit finden diese statt?
- Ist eine öffentliche Zugänglichkeit – zunächst für Besucherverkehr – möglich oder kann diese geschaffen werden?

- Wie wird die Außenwirksamkeit der Behörde gewertet?
- Sind die örtlichen Gegebenheiten für die Errichtung einer Ladesäule geeignet?
- Gibt es bereits private oder kommunale Elektroladesäulen in unmittelbarer Nähe?

Die Auswertung der Kriterien gibt an, ob der jeweilige Standort für die Errichtung der Ladeinfrastruktur geeignet ist. Eine Anzahl der Ladepunkte je nach Gebäudegröße oder Anzahl der Beschäftigten wurde nicht definiert. Eine Umsetzung der Ladepunkte erfolgte meist im unteren einstelligen Bereich. Bei den durch Ministerratsbeschluss ausgewählten Standorten sind derzeit etwa die Hälfte mit Ladepunkten ausgestattet worden. Neben den ausgewählten Standorten haben auch nicht priorisierte Behördenstandorte Ladeinfrastrukturen geschaffen. Eine Erhebung dazu liegt dem Ministerium nicht vor.

Weiter wurde abgefragt, wie mit Bedarfsanfragen für Ladestationen umgegangen wird, die ausschließlich der Ladung von privaten Fahrzeugen dienen, bzw. ob es hierfür Prüfkriterien (bspw. MitarbeiterInnen am Standort besitzen ein E-Fahrzeug, umweltpolitische Gründe im Stadtgebiet usw.) gibt. Das Ministerium teilte dem KR mit, dass Bedarfe für Ladestationen aus rein privaten Gründen ausgeschlossen werden. Die Realisierung von Ladesäulen ist nicht an eine Beschäftigtenzahl gekoppelt.

Zudem wurde abgefragt, wo die privaten Fahrzeuge nach dem Ladevorgang abgestellt werden. Hier erfolgen Vorgaben individuell durch den Gebäudenutzer. Oftmals sind die Ladesäulen unmittelbar auf oder in unmittelbarer Nähe von behördeneigenen Stellplätzen erbaut worden und die Fahrzeuge können nach dem Ladevorgang auf dem Betriebsgrund oder auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

Darüber hinaus hat das KR weitere allgemeine Voraussetzungen genannt bekommen, die zur Realisierung von Ladeinfrastruktur erfüllt werden müssen. Es gelten technische Empfehlungen der Staatsbauverwaltung, zudem ist eine ausreichende Stromversorgung nötig. Das Ministerium empfiehlt bei Ladepunkten zur gleichzeitigen Nutzung durch Dienstwagen und für Besucherverkehr Ladesäulen mit einer Ladezeit von einer Stunde. Die Kosten je Ladepunkt belaufen sich ca. auf 20.000 €. Bei Ladepunkten mit einer Ladezeit von ca. 6 Stunden fallen Kosten von etwa 3.000 € an.

4. Stellungnahmen der Referate

4.1 Meinungsbilder des Direktoriums, des Personal- und Organisationsreferats, des Referats für Gesundheit und Umwelt, des Referats für Bildung und Sport sowie des Baureferats

Im Rahmen der Beantwortung des Stadtratsantrags wurden mit dem Thema befasste Fachreferate um Stellungnahme gebeten.

Das Direktorium (DIR) begrüßt die Anwendung der Regelung des Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018 auch für die LHM. Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) sowie das Personal- und Organisationsreferat (POR) befürworten ausdrücklich das kostenlose Laden von privaten E-Fahrzeugen bzw. Hybridfahrzeugen der

MitarbeiterInnen an den Dienststellen. Das Referat für Bildung und Sport (RBS) befürwortet darüber hinaus den stadtweiten Ausbau der Ladeinfrastruktur. Das BAU verweist auf das bereits vorliegende referatsübergreifende Konzept zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für den städtischen Fuhrpark, das derzeit erfolgreich umgesetzt wird. Das BAU sieht hier bei Bedarf und unter Berücksichtigung der erforderlichen technischen und finanziellen Mehraufwendungen Ausbaumöglichkeiten bei den Ladepunkten nach Vorgaben der Vermieterreferate, sodass grundsätzlich auch das Laden von privaten PKWs für Beschäftigte ermöglicht werden könnte.

Im Einzelnen:

Das **DIR** (Anlage 3) steht der Möglichkeit, dass auch die Beschäftigten der LHM ihre privaten Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge an Ladevorrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle ohne Kostenerstattung elektrisch aufladen dürfen, positiv gegenüber. Dienstliche Belange dürften dem nicht entgegenstehen. Das DIR betont jedoch, dass es sich hierbei um eine freiwillige Leistung der LHM handelt. Diese steht unter dem Vorbehalt der rechtlichen Rahmenbedingungen von Bund und Land. Es wird beabsichtigt, die Vorgaben zur Nutzung der dienstlichen Ladesäuleninfrastruktur in der Überarbeitung der Regularien zur Stellplatzvergabe aufzunehmen. Der Geltungsbereich sollte neben den städtischen Referaten auch die Eigenbetriebe erfassen.

Das **POR** (Anlage 4) unterstützt das Ansinnen, städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die kostenfreie Nutzung von Ladestationen für private Elektromobile zu ermöglichen. Damit wird nach Auffassung des POR nicht nur die Umsetzung der umweltpolitischen Ziele voran getrieben – die Elektromobilität dient als Baustein der Luftreinhaltung und vereint den technologischen Fortschritt mit dem Umwelt- und Klimaschutz – sondern auch eine Stärkung der Arbeitgeberattraktivität erreicht. Weiter teilte das Referat mit, dass der Einsatz alternativer Elektromobilität, wie beispielsweise von Pedelecs, auch weiter voranzutreiben ist. Es wird deshalb angeregt, dass die skizzierten Regelungen für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge auch für diesen Bereich des Individualverkehrs vorzusehen sind.

Das **RGU** (Anlage 5) begrüßt die Initiative der Antragstellerin und der Antragsteller ausdrücklich. Im IHFEM-Handlungsfeld 7 „Städtischer Fuhrpark“ wird unter Federführung des DIR die Umstellung des städtischen Fuhrparks auf emissionsfreie Fahrzeuge betrieben. Hierfür stehen 2,2 Mio. Euro aus IHFEM-Mitteln zur Verfügung. Mit Beschluss vom 26.07.2017 zur 1. Fortschreibung des IHFEM (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08860) wurde das KR in Abstimmung mit dem DIR und dem BAU mit der Umsetzung der Maßnahme „Errichtung von Ladeinfrastruktur in stadteigenen und angemieteten Gebäuden“ beauftragt. Hierfür stehen 1,15 Mio. Euro aus IHFEM-Mitteln zur Verfügung. Das RGU verweist in diesem Zuge auch auf den Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 02512 der CSU-Stadtratsfraktion vom 04.10.2016 „Förderung Elektromobilität; Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen“, der im Zuge eben benannter Beschlussfassung beantwortet wurde (siehe auch Ziffer 5). Das RGU empfiehlt eine Mitnutzung der Ladeinfrastruktur durch städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das **RBS** (Anlage 6) teilte mit, dass im Rahmen von Neubauplanungen im Bildungsbereich Leerrohre für einen eventuellen Aufbau von Ladestrukturen vorgesehen werden. Im Mittelpunkt steht jedoch immer die Stromversorgung der Bildungseinrichtung sowie, soweit vor Ort vorhanden, das Laden von städtischen Dienstfahrzeugen.

Das **BAU** (Anlage 7) teilt mit, dass der Ausbau der Ladeinfrastruktur für den städtischen Fuhrpark erfolgreich vorangetrieben wird. Ein Hauptaugenmerk liegt darauf, dass die Leistung der vorhandenen Hausanschlüsse zur Bewirtschaftung der Ladepunkte nicht erhöht werden muss, um Mehrkosten zu vermeiden. Dies führt jedoch bereits jetzt dazu, dass durch die Ladung städtischer Dienstfahrzeuge die verfügbaren Kapazitäten der Hausanschlüsse eingeschränkt sind. Eine volle Ladeleistung kann nur nachts erreicht werden. Das Laden weiterer Fahrzeuge, wie bspw. durch private PKWs der städtischen Beschäftigten während der Dienstzeit würde zusätzliche Kapazitäten fordern, was ggf. über den bestehenden Hausanschluss nicht leistbar ist. In den Hochlastzeiten kann dies zu einer Abschaltung der Ladesäulen über das Lastmanagement führen. Das BAU schlägt vor, die Erweiterung des Ladekonzepts im Rahmen des IHFEM-Prozesses mit allen beteiligten Akteuren zu entwickeln und dem Stadtrat im nächsten IHFEM-Beschluss zu berichten.

4.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei (steuerliche Betrachtung)

Die **Stadtkämmerei** (SKA) (Anlage 8) teilte zum Stadtratsantrag mit, dass rein steuerrechtlich betrachtet eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens grundsätzlich einen lohnsteuerrechtlich relevanten geldwerten Vorteil für den Beschäftigten darstellt. Gemäß § 3 Nr. 46 Einkommenssteuergesetz (EStG) findet auf diesen gewährten Vorteil eine Steuerbefreiung zur Förderung der Elektromobilität Anwendung. Gleiches gilt für die zeitweise Überlassung der betrieblichen Ladevorrichtungen zur privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer. Die oben genannte Steuerbefreiung gilt gemäß § 52 Abs. 4 Satz 11 EStG aktuell aber nur bis zum 31.12.2020. Die steuerfrei gewährten Bezüge sind darüber hinaus nicht im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen (vgl. Anlage 9, Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.12.2016, 2016/1120002 Rn. 30).

Rein steuerrechtlich spricht derzeit nichts gegen die Umsetzung des kostenlosen Ladens für die städtischen Beschäftigten. Jedoch ist die zukünftige Umsetzung nach Wegfall der Steuerbefreiung ab 31.12.2020 aufzugreifen und ggf. dem Stadtrat erneut zur Entscheidung vorzulegen.

5. Verweis auf den Stadtratsantrag vom 04.10.2016 (Antrag Nr. 14-20 / A 02512)

„Förderung Elektromobilität; Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen“

Am 04.10.2016 ist ein sinngemäß ähnlicher Stadtratsantrag der CSU-Stadtratsfraktion (Antrag Nr. 14-20 / A 02512) „Förderung Elektromobilität; Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen“ eingebracht worden. Dieser wurde seitens des RGU in der Sit-

zungsvorlage Nr. 14-20 / V 08860 (IHFEM 2018) vom 26.07.2017, Seite 155/156 behandelt (Anlage 10.1 und 10.2). Die Antragstellerin und der Antragsteller forderten das RGU auf zu prüfen, ob und wie städtische MitarbeiterInnen ihren dienstlich genutzten E-PKW oder private E-PKWs an Ladesäulen auf städtischen Grundstücken bzw. in städtischen Gebäuden (z.B. TG-Stellplätzen) laden können.

Hier wurde bereits aufgegriffen, dass eine steuerfreie Nutzung von Ladepunkten durch Beschäftigte in städtischen Verwaltungsgebäuden grundsätzlich möglich ist, welche bislang als geldwerter Vorteil versteuert werden musste. Das RGU hat jedoch darauf hingewiesen, dass es das primäre Ziel der Verkehrsplanung sein muss, (Individual-)Verkehr zu vermeiden. Das RGU hat in der Beschlussvorlage empfohlen, die Mitnutzung der Ladeinfrastruktur für private E-Fahrzeuge durch städtische MitarbeiterInnen soweit als möglich weiterzuverfolgen.

6. Entscheidungsvorschlag

Das KR empfiehlt die Weiterverfolgung der Nutzung der städtischen Ladeinfrastruktur für Beschäftigte. Zu Beginn soll für die unter Ziffer 2 der Beschlussvorlage dargestellten, geplanten und bereits umgesetzten Lademöglichkeiten die Mitnutzung durch die städtischen MitarbeiterInnen ermöglicht werden. Die Nutzerreferate können im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung entscheiden, ob an den zugehörigen Ladestationen die Ladung privater Fahrzeuge ermöglicht werden kann. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang jedoch keinesfalls beeinträchtigt werden. Der Nutzer des PKWs trägt Sorge dafür, wo das geladene Privatfahrzeug nach dem Ladevorgang abgestellt werden kann. Ein Anspruch zur Nutzung eines Stellplatzes im/am städtischen Gebäude für das Privatfahrzeug entsteht nicht. Das Handling des privaten Fahrzeugs zählt nicht als Arbeitszeit, sondern ist als Pausenzeit zu erfassen.

Die Regelung ist erneut zu prüfen, sobald die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils zum 31.12.2020 ausläuft. Die private Nutzung der Ladesäulen, die für Dienstfahrzeuge beschafft wurden, sollte vorerst nur befristet bis 31.12.2020 gestattet werden. Gesetzt den Fall, dass die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils über den 31.12.2020 hinaus dauerhaft verlängert wird, soll ein flächendeckender Ausbau der Ladeinfrastruktur für städtische Beschäftigte geprüft und ggf. weiter verfolgt werden.

Diese Handlungsweise sendet ein deutliches Zeichen für mehr Arbeitgeberattraktivität und hat positive Effekte auf den Klimaschutz sowie die Luftreinhaltung. Die Option der Schaffung von Lademöglichkeiten für Beschäftigte entspricht dem Fördergedanken der Bundesregierung zur Elektromobilität. Die LHM sollte hier, so wie bereits der Freistaat Bayern, als Vorbild für andere Unternehmen fungieren.

Die Abstimmung mit dem RGU, wo das Thema zukünftig verortet sein wird, erfolgt noch.

7. Beteiligung anderer Referate und des Gesamtpersonalrats

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Gesamtpersonalrat (Anlage 14), dem BAU (Anlage 13), dem RGU (Anlage 12) und dem DIR (Anlage 11.1 und 11.2) abgestimmt. Die Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt. Das RBS hat eine Anmerkung zu der Beschlussvorlage verfasst (Anlage 15).

8. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Jens Röver, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

10. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Angelegenheit mit Beschlussfassung erledigt ist.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat stimmt zu, dass private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufgeladen werden können. Die Regelung gilt vorerst bis 31.12.2020 für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe.
3. Der Stadtrat stimmt zu, die Koordination an den Ladepunkten in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats zu übertragen. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang jedoch keinesfalls beeinträchtigt werden.
4. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390 „Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte“ von Herrn StR Manuel Pretzi, Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018 ist hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
5. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss** gegen die Stimmen der SPD-Fraktion / BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion * FDP

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

gez. Pretzl

Manuel Pretzl
2. Bürgermeister

Die Referentin

gez. Frank

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAI/IV – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Immobilienmanagement - KR-IM-VB-BRM

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

~~das Kommunalreferat-IM-VB-VGB~~
das Kommunalreferat-IM-VB-BFV
das Kommunalreferat-SB
die Stadtkämmerei-HAI-42
das Referat für Gesundheit und Umwelt-UVO22
das Personal- und Organisationsreferat-GL1
das Referat für Bildung und Sport-ZIM-ImmoV
das Direktorium-I-ZV
das Baureferat
den Gesamtpersonalrat
z.K.

Am 21.09.

Kommunalreferat
IM-VB-BRM



Fraktion im Münchner Stadtrat

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

Stadtrat Manuel Pretzl
Stadtrat Sebastian Schall
Stadträtin Ulrike Grimm

ANTRAG

14.08.2018

Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

Die Regelung von Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018 wird auch für die Landeshauptstadt München umgesetzt. Den städtischen Beschäftigten und Dritten wird entsprechend der Regelung des Freistaats Bayern ermöglicht, ihre (privaten) Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufzuladen. Soweit technisch möglich, soll in allen städtischen Dienststellen, die über ausreichend Parkplätze verfügen, eine entsprechende Ladeinfrastruktur aufgebaut werden. Die städtischen Regularien zur Benutzung von dienstlichen Parkplätzen durch Privatfahrzeuge sind entsprechend zu überarbeiten. Dabei ist auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung zu achten.

Begründung:

Die Förderung der Elektromobilität ist ein wichtiger Baustein zur Luftreinhaltung in München. Deshalb sollten alle Möglichkeiten genutzt werden.

Der Freistaat Bayern hat in Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018 folgende Regelung aufgenommen:

„Angehörige des öffentlichen Dienstes dürfen ihre privaten Elektrofahrzeuge oder Hybrid-elektrofahrzeuge an Ladevorrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle ohne Kostenerstattung elektrisch aufladen, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Behördenleitung kann Dritten eine entsprechende kostenfreie Stromentnahme gestatten, solange sich die Personen auf Veranlassung der Behörde oder in Zusammenhang mit Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörde auf dem Behördengelände aufhalten.“

Diese Regelung sollte schnellstmöglich und möglichst unbürokratisch auch für die Landeshauptstadt München umgesetzt werden. Die städtischen Regularien sind deshalb entsprechend anzupassen.

Der für die Beschäftigten damit verbundene geldwerte Vorteil ist steuerfrei, § 3 Nr. 46 EStG.

Initiative:

Manuel Pretzl, Stadtrat
Fraktionsvorsitzender

Sebastian Schall
Stadtrat

Ulrike Grimm
Stadträtin



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22.12.53 • 80502 München

per E-Mail
Landeshauptstadt München
Kommunalreferat, Immobilienmanagement
Roßmarkt 3
80331 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 4.9.2018	Unser Zeichen Z1-	Bearbeiter	München 29.10.2018
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail

Elektroladesäulen an Behördenstandorten

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wurde uns Ihr Schreiben vom 4. September 2018 zugeleitet, in welchem Sie diverse Fragen zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses zum Gesamtkonzept für die Ladeinfrastruktur an Behördenstandorten stellen. Da den Ressorts als auch den nachgeordneten Behörden für die Umsetzung des Konzepts keine konkreten Vorgaben gemacht wurden und die Gestaltung vor Ort den Behörden jeweils selbst überlassen ist, möchten wir Ihre Anfragen teilweise gerne allgemein beantworten:

Zu 1.

Das Konzept des Ministerratsbeschlusses beinhaltet insgesamt 189 Lademöglichkeiten an Behördenstandorten über ganz Bayern verteilt. Die Behörden wurden dabei nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Findet an der Behörde Besucherverkehr statt?

- Werden Dienstfahrten durchgeführt und in welcher Häufigkeit?
- Ist eine öffentliche Zugänglichkeit – zunächst für Besucherverkehr – möglich oder kann diese geschaffen werden?
- Wie ist die Außenwirksamkeit der Behörde?
- Sind die örtlichen Gegebenheiten für die Errichtung einer Ladesäule geeignet?
- Gibt es bereits private oder kommunale Elektroladesäulen in unmittelbarer Nähe?

Die Erfüllung dieser Kriterien (bzw. Nicht-Erfüllung bei Punkt 6) gibt vor, ob die jeweilige Behörde grundsätzlich für die Errichtung von Elektroladesäulen geeignet ist. Weitere Kriterien, beispielsweise für die Anzahl der Ladesäulen je Standort, wurden nicht definiert. In den meisten Fällen sind die Randbedingungen derart, dass eine Säulenanzahl im unteren einstelligen Bereich umsetzbar und gerechtfertigt ist.

Von den im Ministerrat beschlossenen Standorten hat mittlerweile gut die Hälfte, die Ladesäulen errichtet, hinzu kommen jedoch zahlreiche Behörden, die unabhängig vom Beschluss an einem oder mehreren Standorten weitere Säulen errichtet haben. Eine eigene Erhebung hierzu liegt uns nicht vor.

Zu 2. und 3.

Die unter 1. aufgezählten Kriterien schließen Bedarfsanfragen für Ladestationen zu ausschließlich privaten Zwecken grundsätzlich aus. Eine Kopplung der Realisierung von Ladesäulen an Mitarbeiterzahlen der Behörde besteht nicht; eine ausreichend hohe Mitarbeiterzahl ist bei Erfüllung der genannten Kriterien meist automatisch gegeben.

Zu 4.

Die Regelungen zu Lade- und Parkvorgängen erfolgen individuell. Häufig werden die Ladesäulen auf bzw. im Nahbereich von behördeneigenen Stellplätzen errichtet. Im Nachgang an den Ladevorgang hat der Nutzer das (private) Fahrzeug auf dem Behördenparkplatz oder – falls dieser nicht vorhanden – im öffentlichen Raum abzustellen.

Zu 5.

Selbstverständlich ist eine ausreichende Stromversorgung erforderlich. Für den Bau von Elektrotankstellen bei Behörden gibt es Technische Empfehlungen der Staatsbauverwaltung. Demnach können die Ladepunkte mit zwei verschiedenen Ladegeschwindigkeiten und Ladeleistungen ausgestattet werden:

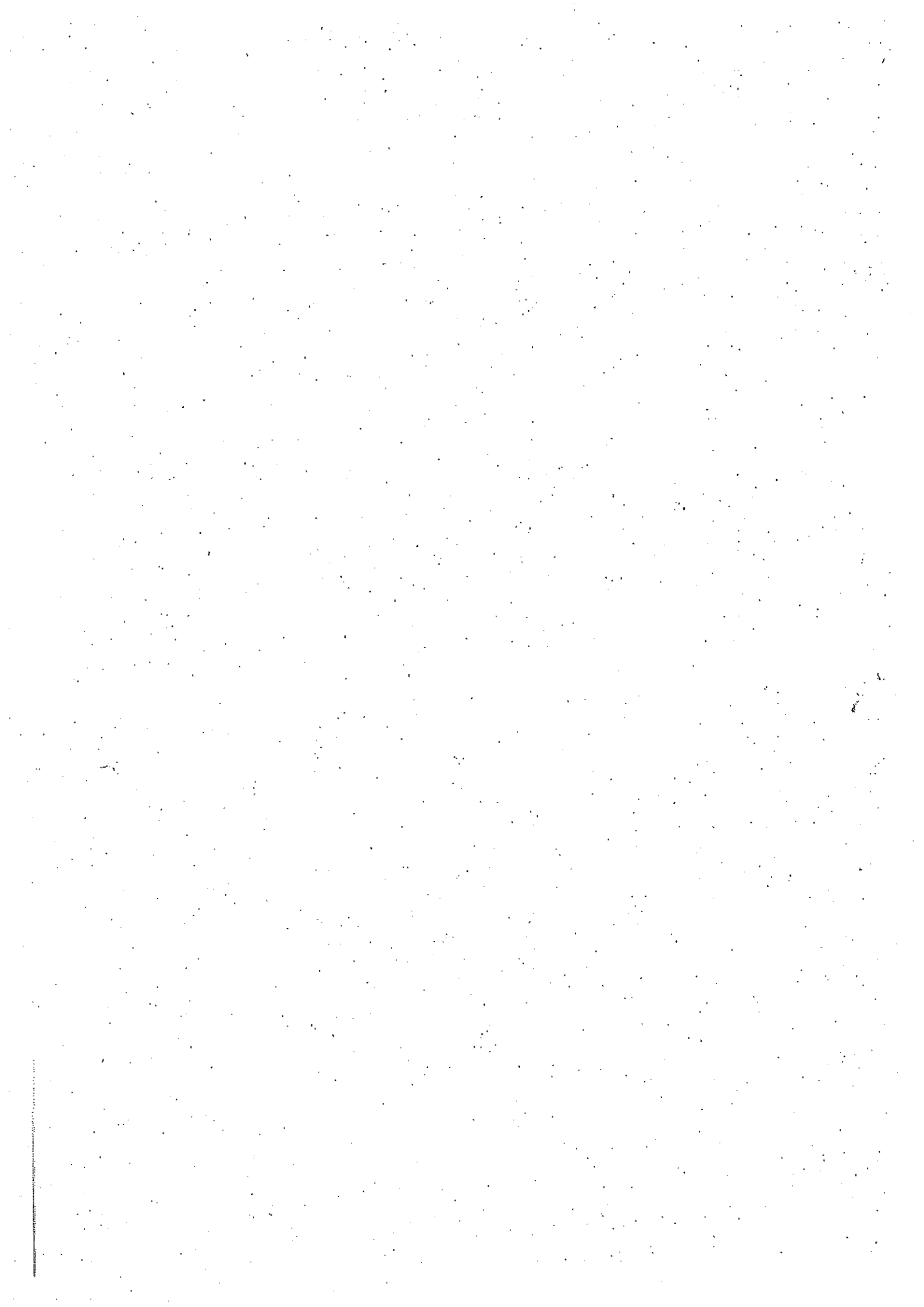
- Ladezeit 6 Stunden, 3,6 kW
- Ladezeit eine Stunde, 22 kW

Die Kosten betragen für einen Ladepunkt mit einer Stunde Ladezeit ca. 20.000 Euro und für einen Ladepunkt mit 6 Stunden Ladezeit ca. 3.000 Euro. Für die Dienstfahrzeuge sowie für den Besucherverkehr empfehlen wir aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Ladepunkte mit einer Ladezeit von einer Stunde. Schnelladesäulen mit einer Leistung von mehr als 22 kW und Ladezeiten unter einer Stunde sind in der Errichtung wesentlich teurer und werden daher in der Regel dort eingesetzt, wo dies wirtschaftlich vertretbar und notwendig ist; wie z. B. im Bereich der Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ministerialrat



Datum: 04.12.2018
Telefon: 0 233-
Telefax: 0 233-

Direktorium
Zentrale
Verwaltungsangelegenheiten
D-I-ZV
D-I-ZV-SG2

Stellungnahme zum Antrag Nr. 14-20 / A 04390 („Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte“) der CSU-Stadtratsfraktion vom 14.08.2018

Per Mail an:
lm-brm.kom@muenchen.de

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

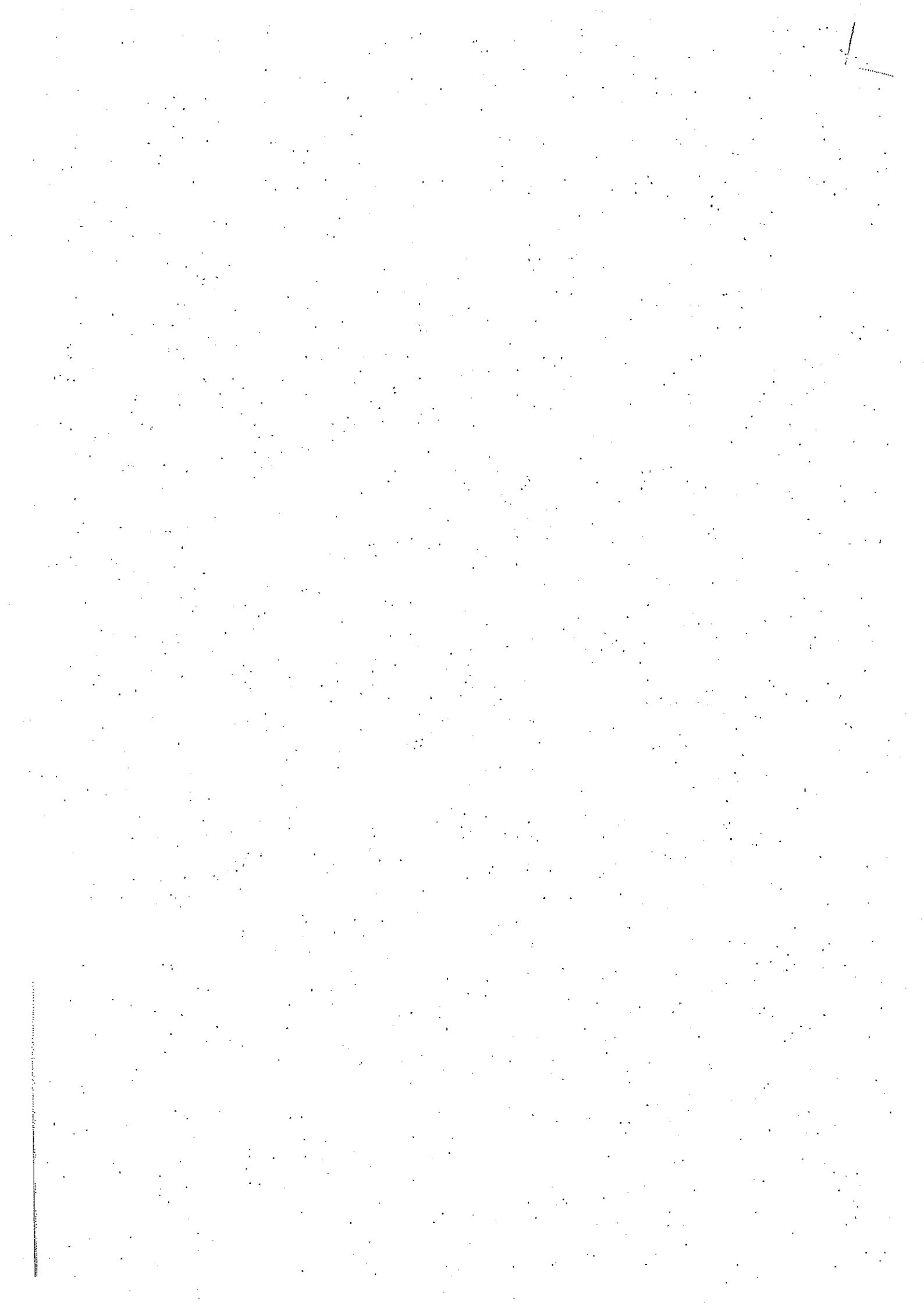
zu den einzelnen Punkten des Stadtratsantrags Nr. 14-20/A 04390 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Das Direktorium begrüßt die Anwendung der Regelung des Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018 für die LHM. In Anlehnung an dessen Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen setzt auch die LHM damit ein Zeichen zur Förderung der Elektromobilität. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der LHM. Diese steht unter dem Vorbehalt der rechtlichen Rahmenbedingungen von Bund und Land.

2. Das Direktorium berücksichtigt die Ladesäulen-Infrastruktur (LIS) bei der Überarbeitung der Regularien zur Stellplatzvergabe in Abstimmung mit dem Kommunalreferat, dem Referat für Bildung und Sport, dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei und dem Gesamtpersonalrat.

Im Interesse des Stadtratsantrags sollte der Geltungsbereich allerdings auch alle Eigenbetriebe erfassen. Für eine entsprechende Handhabung bei den städtischen Gesellschaften regt das Direktorium die Aufnahme einer entsprechenden Empfehlung in der Beschlussvorlage an.

Mit freundlichen Grüßen



Datum: 21.09.2018
 Telefon: 0 233-
 Telefax: 0 233-

R	DieBe	IjF	RS	EA	Reg.
R1	Kommunalreferat				Kop.:
BdR	28. Sep. 2018				
SB	IM	IS	GSM	AWM	MHM
IR	RV	ID	BewA	SgM	FV

**Personal- und Organisationsreferat
 Geschäftsleitung**

IML	POR-GL1	T.	WV
JFW	Kommunalreferat Immobilienmanagement	RS	EA
ASB	01. Okt. 2018	WA	AELE
VB	ZL	RS	WV
		TY	

Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte
 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 14.08.2018
 Antrag Nr. 14 20 / A 04390
 Stellungnahme zum Schreiben des Kommunalreferates vom 06.09.2018

**An das Kommunalreferat, Immobilienmanagement, Verwaltungs- und Betriebsgebäude,
 Strategischen Büroraummanagement**

Mit Schreiben vom 06.09.2018 bitten Sie uns, zu der oben näher bezeichneten Thematik Stellung zu nehmen.

Wie bereits im Schreiben des Personalreferenten vom 21.08.2018 erläutert, unterstützt das POR das Ansinnen, städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die kostenfreie Nutzung von Ladestationen für private Elektromobile zu ermöglichen. Damit wird nach unserer Auffassung nicht nur die Umsetzung der umweltpolitischen Ziele voran getrieben - die Elektromobilität dient als Baustein zur Luftreinhaltung und vereint den technologischen Fortschritt mit dem Umwelt- und Klimaschutz - sondern auch eine Stärkung der Arbeitgeberattraktivität erreicht.

Angesichts der in mehrfacher Hinsicht besonderen Bedeutung befürworten wir es deshalb ausdrücklich, wenn die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Beschäftigten der Landeshauptstadt München ihre privaten Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge an ihrer Beschäftigungsdienststelle kostenfrei aufladen können.

Ein weiterer wichtiger und in der Praxis noch näher liegender Aspekt des Klimaschutzes ist aus unserer Sicht der Einsatz von alternativer Elektromobilität, wie beispielsweise den Pedelecs. Wir regen deshalb an, die skizzierten Regelungen für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge auch für diesen Bereich des Individualverkehrs vorzusehen.

VB-L	RS	VBB	T.	WV	EA
	Kommunalreferat Immobilienmanagement			WA	
	01. Okt. 2018			Kople	
VBB	Verwaltungs- u. Betriebsgebäude			Vz.	
BFV					



Datum: 04.10.2018
Telefon: 0 233-
Telefax: 0 233-

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
SG E-Mobilität
RGU-UVO22

Stellungnahme:

Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte
Antrag Nr. 14-20 / A 04390 vom 14.08.2018

An das Kommunalreferat, Fachbereich Immobilienmanagement/Verwaltungs- und Betriebsgebäude/Bürraummanagement

Sehr geehrte Frau

das Referat für Gesundheit und Umwelt nimmt zu oben benanntem Antrag Stellung wie folgt:

Das Referat für Gesundheit und Umwelt begrüßt die Initiative der Antragsteller/innen und Antragsteller ausdrücklich.
Die Landeshauptstadt München setzt seit 2015 das „Integrierte Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität in München“ (kurz: IHFEM) mit einem Gesamtbudget von rund 60 Mio. Euro erfolgreich um und leistet damit einen wertvollen Beitrag zu den Zielen der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes in München.

Im Rahmen des deutschlandweit umfangreichsten kommunalen Handlungsprogramms werden in 10 Handlungsfeldern Maßnahmen zur Förderung von Elektromobilität umgesetzt. Im IHFEM-Handlungsfeld 7 „Städtischer Fuhrpark“ wird unter der Federführung des Direktoriums die Umstellung des städtischen Fuhrparks auf emissionsfreie Fahrzeuge betrieben. Hierfür stehen 2,2 Mio. Euro aus IHFEM-Mitteln zur Verfügung. Mit Beschluss vom 26.07.2017 zur 1. Fortschreibung des IHFEM 2018 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08860) wurde das Kommunalreferat in Abstimmung mit dem Direktorium und dem Baureferat mit der Umsetzung der Maßnahme „Errichtung von Ladeinfrastruktur in stadt eigenen und angemieteten Gebäuden“ beauftragt. Hierfür stehen 1,15 Mio. Euro aus IHFEM-Mitteln zur Verfügung. Das Referat für Gesundheit und Umwelt verweist in diesem Zuge auch auf den Stadtratsantrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 04.10.2018 Antrag Nr. 14 - 20 / A 02512 „Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen“, der im Zuge eben benannter Beschlussfassung zur 1. Fortschreibung behandelt wurde.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt empfiehlt die Mitnutzung der Ladeinfrastruktur durch städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt bittet um Übersendung des Beschlussentwurfs zur Mitzeichnung.

Mit freundlichen Grüßen

Datum: 19.10.2018

Telefon: 0

Telefax: 0

R	DieBe	Ilf	RS	EA	Reg.
R1	Kommunalreferat				Kop:
BdR	29. Okt. 2018				
GL					
SB	IM	IS	GSM	AWM	MHM
IR	RV	ID	BewA	SgM	FV

Referat für Bildung und Sport
 Bauunterhalt, Gebäude- u. Grundstücksverw., Investive Erhaltungsmaßnahmen, Umbauten, Schadstoffangelegenheiten
 RBS-ZIM-ImmoV

Elektromobilität:

Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

Antrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl
 Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Ulrike Grimm

ML	STP		T.	WV
RS	Kommunalreferat Immobilienmanagement			RS
EA	29. Okt. 2018			EA
VWA				VWA
ABLE				ABLE

An das Kommunalreferat-IM-VB-BRM.

Zu o.g. Stadtratsantrag teilen wir Folgendes mit:

Das RBS begrüßt grundsätzlich den stadtweiten Ausbau von Ladeinfrastruktur für EMobilität.

Bei Neubauten sieht das RBS bereits ein Leerrohr für den Anschluss von Ladeinfrastruktur vor, welches bei Bedarf ausgebaut werden kann. Priorität hat in Bildungsimmobilen jedoch die Versorgung der Einrichtung sowie, soweit vor Ort vorhanden, die Ladung städtischer Dienstfahrzeuge, was zu einer Abschaltung von Ladesäulen über das Lastmanagement führen kann.

Für eine stadtweite Abstimmung des weiteren Vorgehens zum Ausbau von Ladeinfrastruktur an städtischen Dienststellen schlägt das RBS einen gemeinsamen Besprechungstermin zwischen Kommunalreferat, Baureferat, Referat für Gesundheit und Umwelt und Referat für Bildung und Sport vor.

VB-L	RS	VBB	T.	WV	EA
KIC	Kommunalreferat Immobilienmanagement			VWA	
BRM	29. Okt. 2018			Kopie	
VGB				Vz.	
BFV	Verwaltungs- u. Betriebsgebäude				



Datum: 24.10.2018
 Telefon: 0 233-
 Telefax: 0 233-

R	Ek5	IF	RS	EA	Ecj
R1	Kommunalreferat				Rap.
BR	31. Okt. 2018				
	IA	IS	OSM	AMLI	MIM
IR	RV	ED	BowA	Sgw	FV

Baureferat

Elektromobilität:
 Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

Antrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl,
 Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Ulrike Grimm
 vom 14.08.2018, eingegangen am 14.08.2018

Stellungnahme Baureferat.

WA	WFS			T	WV
UPW	Kommunalreferat Innovationsmanagement				RS
ASG	02. Nov. 2018				EA
PW					VW
PW					ABW
	ZD	KS	FS	GW	TK

An das Kommunalreferat

In o.g. Stadtratsantrag wird gefordert: „Den städtischen Beschäftigten und Dritten wird entsprechend der Regelung des Freistaates Bayern ermöglicht, ihre (privaten) Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufzuladen. Soweit technisch möglich, soll in allen städtischen Dienststellen, die über ausreichend Parkplätze verfügen, eine entsprechende Ladeinfrastruktur aufgebaut werden.“

Zur Beantwortung nimmt das Baureferat wie folgt Stellung:

Zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für den städtischen Fuhrpark liegt bereits ein referatsübergreifendes Konzept vor, das derzeit erfolgreich umgesetzt wird. Dieser Ausbau der Ladeinfrastruktur in städtischen Liegenschaften wird über den Beschluss des Referates für Gesundheit und Umwelt „Integriertes Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität in München (IHfEM 2018)“ vom 26.07.2017, Vorlagen-Nr. 14-20 / V 08860 geregelt. Im Handlungsfeld 7 „Städtischer Fuhrpark“ stehen über die Maßnahme „Errichtung von Ladeinfrastruktur in stadteigenen und angemieteten Gebäuden“ finanzielle Mittel in Höhe von 1,15 Mio € zur Verfügung, um die im Zuge der Modernisierung und Elektrifizierung des städtischen Fuhrparks notwendigen Ladepunkte zu errichten. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Ladeinfrastruktur so umgesetzt wird, dass keine Erhöhung des elektrischen Hausanschlusses, mit den damit verbundenen erheblichen Mehrkosten, notwendig ist.“ Zudem wird gemäß dem Beschluss des Direktoriums „Umstellung der dieselbetriebenen Pkw und leichten Nutzfahrzeuge des städtischen Fuhrparks auf alternative Antriebe“ vom 23.11.2017, Vorlagen-Nr. 14-20 / V 09051 empfohlen, die zusätzlich anfallenden Ladepunkte zunächst über die o.g. Mittel zu finanzieren.

Bereits jetzt wird durch die städtischen Dienstfahrzeuge die verfügbare Kapazität des Hausanschlusses eingeschränkt. Nur während des abgesenkten Nachtbetriebes (Schwächlast) steht die volle Ladeleistung zur Verfügung. Im Gegensatz dazu würden durch das Laden der Elektrofahrzeuge von städtischen Beschäftigten während der üblichen Dienstzeiten (Hochlast) zusätzliche Kapazitäten am elektrischen Hausanschluss benötigt. Da keine Erhöhung der elektrischen Hausanschlussleistung vorgesehen ist, würden die freien Kapazitäten zur Ladung eingeschränkt, was bis hin zur Abschaltung der Ladesäulen über das Lastmanagement führen könnte.

Das o.g. Konzept zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für den städtischen Fuhrpark könnte, mit

Berücksichtigung der hierfür erforderlichen technischen und finanziellen Mehraufwendungen, nach Vorgaben der Vermieterreferate auch für Elektrofahrzeuge von städtischen Beschäftigten erweitert werden.

Hierzu sind Rahmenbedingungen zu klären, die ausserhalb der Zuständigkeit des Baureferates liegen. Nachdem durch die o.g. Stadtratsbeschlüsse bereits referatsübergreifende Arbeitsgruppen etabliert sind, schlägt das Baureferat vor, die Erweiterung des Ladekonzeptes im Rahmen des IHFEM-Prozesses mit allen beteiligten Akteuren zu entwickeln und dem Stadtrat im nächsten IHFEM-Beschluss zu berichten.

Um vorherige Abstimmung des Entwurfes der Beschlussvorlage wird gebeten.

Datum: 04.10.2018

Telefon: 0 236 2

Telefax: 0 236 2

Stadtkammerlei

SKA-1/11/42

Antrag Nr. 14-20/1A/04900: Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte; Stellungnahme der Stadtkammerlei HA/14 - Steuern

An das
Kommunalreferat: Immobilienmanagement (KR - IM - VB - BRM)
 z. Hd. Frau

Zum oben genannten Stadtratsantrag nimmt die Stadtkammerlei HA/14 aus steuerrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Rein steuerrechtlich betrachtet stellt eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens grundsätzlich einen Lohnsteuerrechtlich relevanten geldwerten Vorteil für den Beschäftigten dar. Gemäß § 3 Nr. 46 Einkommensteuergesetz findet auf diesen gewährten Vorteil keine Steuerbefreiung zur Förderung der Elektromobilität Anwendung. Gleiches gilt für die zeitweise Überlassung betrieblicher Ladevorrichtungen zur privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer. Die oben genannten Steuerbefreiung gilt gemäß § 52 Abs. 4 Satz 11 EStG aktuell aber nur bis zum 31.12.2020. Die steuerlich gewährten Bezüge sind darüber hinaus nicht im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen (vgl. BMF-Schreiben vom 14.12.2016, 2016/120002, Rz. 90). Die mit Schreiben vom 21.08.2018 durch das Personal- und Organisationsreferat dargelegten Ausführungen sind daher insoweit steuerlich nichtig.

Mit freundlichen Grüßen





POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt
für Steuern

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 14. Dezember 2016

BETREFF **Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr;
Anwendung der einkommensteuerlichen und lohnsteuerlichen Vorschriften**

BEZUG **Erörterung in den Sitzungen LSt.II/2015 zu TOP 6 und LSt.IV/2016 zu TOP 3**

GZ **IV C 5 - S 2334/14/10002-03**

DOK **2016/1120002**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die Anwendung der einkommensteuerlichen und lohnsteuerlichen Vorschriften des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7. November 2016 (BGBl. I Seite 2498, BStBl 2016 I Seite 1211) die folgenden Grundsätze:

1. Überblick über die Neuregelungen

- 1 Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7. November 2016 (a.a.O.) werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung von der Einkommensteuer befreit (§ 3 Nummer 46 EStG).
- 2 Der Arbeitgeber hat auch die Möglichkeit, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 Prozent zu erheben (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG).

- 3 Voraussetzung ist jeweils, dass die geldwerten Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. In den Fällen einer Entgeltumwandlung sind die o. g. Neuregelungen nicht anzuwenden, vgl. Rdnr. 29.
- 4 Die Neuregelungen gelten ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 (§ 52 Absatz 4 und Absatz 37c EStG), vgl. Rdnr. 32.

2. Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG

- 5 Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG gilt für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) und für die dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

2.1 Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gestellten Ladestroms

a) Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG

- 6 Elektrofahrzeug ist ein Kraftfahrzeug, das ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben wird, der ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern (z. B. Schwungrad mit Generator oder Batterie) oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern (z. B. wasserstoffbetriebene Brennstoffzelle) gespeist wird.
- 7 Nach dem Verzeichnis des Kraftfahrtbundesamtes zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (Stand: Mai 2016) weisen danach folgende Codierungen im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung ein Elektrofahrzeug in diesem Sinne aus: 0004 und 0015.
- 8 Hybridelektrofahrzeug ist ein Hybridfahrzeug, das zum Zwecke des mechanischen Antriebs aus folgenden Quellen im Fahrzeug gespeicherte Energie/Leistung bezieht:
- einem Betriebskraftstoff,
 - einer Speichereinrichtung für elektrische Energie/Leistung (z. B. Batterie, Kondensator, Schwungrad mit Generator).
- Hybridelektrofahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG müssen zudem extern aufladbar sein.

- 9 Nach dem Verzeichnis des Kraftfahrtbundesamtes zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (Stand: Mai 2016) weisen danach folgende Codierungen im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung ein Hybridelektrofahrzeug in diesem Sinne aus: 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031.
- 10 Zu den begünstigten Fahrzeugen rechnen auch Elektrofahräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (z. B. gelten Elektrofahräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge). Nicht zu den begünstigten Fahrzeugen rechnen Elektrofahräder, wenn diese verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (u. a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht).
- 11 Begünstigt ist das Aufladen sowohl privater Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitnehmers als auch betrieblicher Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden (sog. Dienstwagen).
- 12 Wird der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens zu privaten Fahrten typisierend nach der pauschalen Nutzungswertermittlung im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 2 EStG (1 %-Regelung) ermittelt, ist der geldwerte Vorteil für den vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich gestellten Ladestrom bereits abgegolten. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG wirkt sich nicht aus.
- 13 Bei Anwendung der individuellen Nutzungswertermittlung im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG (Fahrtenbuchmethode) bleiben unter entsprechender Anwendung von R 8.1 Absatz 9 Nummer 2 Satz 8 zweiter Halbsatz LStR 2015 Kosten für den vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich gestellten, nach § 3 Nummer 46 EStG steuerfreien Ladestrom bei der Ermittlung der insgesamt durch das Kraftfahrzeug entstehenden Aufwendungen im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG (Gesamtkosten) außer Ansatz.
- 14 Die Steuerbefreiung ist weder auf einen Höchstbetrag, noch nach der Anzahl der begünstigten Kraftfahrzeuge begrenzt.

b) Aufladeort

- 15 Begünstigt ist das Aufladen an jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes. Nicht begünstigt ist das Aufladen bei einem Dritten oder an einer von einem fremden Dritten betriebenen Ladevorrichtung im Sinne der Rdnr. 20 sowie das Aufladen beim Arbeitnehmer (vgl. Rdnr. 19 und 24).

c) Anwendungsbereich

- 16 Die Steuerbefreiung gilt insbesondere für Ladestrom;
- den die Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung ihres Arbeitgebers beziehen,
 - den die Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung eines mit ihrem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes beziehen,
 - den Leiharbeiter im Betrieb des Entleihers beziehen.
- 17 Die Steuerbefreiung gilt insbesondere nicht für Ladestrom an:
- Geschäftsfreunde des Arbeitgebers und deren Arbeitnehmer,
 - Kunden des Arbeitgebers.

2.2 Steuerbefreiung der zeitweisen unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer

- 18 Steuerbefreit sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge, nicht jedoch deren Übereignung (vgl. Rdnr. 22).
- 19 Der von dieser betrieblichen Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge bezogene Ladestrom fällt nicht unter die Steuerbefreiung. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Stromanschluss des Arbeitgebers handelt, oder ob der Arbeitgeber die Stromkosten des Arbeitnehmers bezuschusst. Bei privaten Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitnehmers stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden (sog. Dienstwagen), stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nummer 50 EStG dar.
- 20 Ladevorrichtung für ein Elektrofahrzeug oder ein Hybridelektrofahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG ist die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör sowie die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen. Dazu gehören zum Beispiel der Aufbau, die Installation und die Inbetriebnahme der Ladevorrichtung, deren Wartung und Betrieb sowie die für die Inbetriebnahme notwendigen Vorarbeiten wie das Verlegen eines Starkstromkabels.
- 21 Private Nutzung in diesem Sinne ist jede Nutzung der Ladevorrichtung durch den Arbeitnehmer außerhalb der betrieblichen Nutzung für den Arbeitgeber. Steuerfrei ist daher auch die

Nutzung der zeitweise überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung im Rahmen anderer Einkunftsarten des Arbeitnehmers (z. B. der Arbeitnehmer lädt dort sein privates Elektrofahrzeug auf und fährt zu seinem Vermietungsobjekt).

3. Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG

3.1 Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung der Ladevorrichtung

22 Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit er dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt eine Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG übereignet. Somit kommt eine Pauschalierung nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung zeitweise unentgeltlich oder verbilligt überlässt (vgl. Rdnr. 18). Zum Begriff der Ladevorrichtung vgl. Rdnr. 20.

23 Es ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn als Bemessungsgrundlage der pauschalen Lohnsteuer für die Übereignung der Ladevorrichtung die Aufwendungen des Arbeitgebers für den Erwerb der Ladevorrichtung im Sinne der Rdnr. 20 (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde gelegt werden.

3.2 Pauschalierung der Lohnsteuer für Zuschüsse des Arbeitgebers

24 Trägt der Arbeitnehmer die Aufwendungen für den Erwerb und die Nutzung (z. B. für die Wartung und den Betrieb, die Miete für den Starkstromzähler, nicht jedoch für den Ladestrom) einer privaten Ladevorrichtung selbst, kann der Arbeitgeber diese Aufwendungen bezuschussen oder vollständig übernehmen und die Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG pauschal mit 25 Prozent erheben. Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist auch zulässig, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung übereignet (vgl. Rdnr. 22) und die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Nutzung der (nunmehr privaten) Ladevorrichtung bezuschusst.

25 Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist begrenzt auf die Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung im Sinne der Rdnr. 20.

26 Pauschale Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung einer privaten Ladevorrichtung des Arbeitnehmers können pauschal besteuert werden, wenn die Aufwendungen für die Nutzung regelmäßig wiederkehren und soweit der Arbeitnehmer die entstandenen Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachweist.

Die Pauschalierung der Lohnsteuer auf Grundlage des durchschnittlichen nachgewiesenen Betrags ist grundsätzlich so lange zulässig, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

4. Reisekosten

27 Nutzt der Arbeitnehmer sein privates Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug für Dienstfahrten, kann er anstelle der tatsächlichen Kosten die gesetzlich festgelegten pauschalen Kilometersätze (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 2 EStG) aus Vereinfachungsgründen auch dann ansetzen, wenn der Arbeitnehmer nach § 3 Nummer 46 EStG steuerfreie Vorteile oder nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG pauschal besteuerte Leistungen und Zuschüsse vom Arbeitgeber für dieses Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug erhält.

28 Beim Ansatz der tatsächlichen Fahrtkosten (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 1 EStG) sind diese steuerfreien Vorteile oder pauschal besteuerten Leistungen und Zuschüsse nicht in die Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers einzubeziehen.

5. Zusätzlichkeitsvoraussetzung

29 Für die Frage, ob die Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, gilt R 3.33 Absatz 5 LStR 2015 entsprechend.

6. Aufzeichnungen im Lohnkonto

30 Aus Vereinfachungsgründen ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die steuerfreien Vorteile im Sinne des § 3 Nummer 46 EStG im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen. § 41 Absatz 1 Satz 3 EStG sowie § 4 Absatz 2 Nummer 4 LStDV sind insoweit nicht anzuwenden.

31 Erhebt der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG, sind die Aufwendungen des Arbeitgebers für den Erwerb der Ladevorrichtung, die Zuschüsse des Arbeitgebers und die bezuschussten Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung im Sinne der Rdnr. 20 nachzuweisen. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

7. Anwendungszeitraum

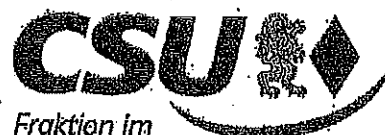
32 Dieses Schreiben ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 (§ 52 Absatz 4 und Absatz 37c EStG) anzuwenden. Es wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Selle 7

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zum Download bereit.

Im Auftrag





Fraktion im
MÜNCHNER STADTRAT

Stadtrat Manuel Pretzl
Stadträtin Ulrike Grimm

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

ANTRAG

04.10.2016

Förderung Elektromobilität – Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen

Das Referat für Umwelt und Gesundheit prüft, ob und wie städtische Mitarbeiter_innen ihre dienstlich genutzten E-PKW und oder Privat E-PKW an Ladesäulen auf städtischen Grundstücken bzw. städtischen Gebäuden (z.B. TG-Stellplätzen) laden können.

Begründung:

Der Umstieg auf ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug wird im Bereich des Gewerbes seitens der Landeshauptstadt München und seit kurzem für alle durch den Bund finanziell gefördert. Die Bereitstellung von räumlich naher Ladeinfrastruktur ist ein weiterer Anreiz. Der Ausbau der stadtweiten Ladeinfrastruktur bleibt davon unberührt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll mit o.g. Maßnahme ein Umstieg erleichtert werden.

Manuel Pretzl, Stadtrat

Ulrike Grimm, Stadträtin



6.8. Förderung Elektromobilität – Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen

Antrag Nr. 14-20 / A 02512 der CSU Stadtratsfraktion vom 04.10.2016

Im Antrag fordern die Antragstellerinnen und Antragsteller das Referat für Gesundheit und Umwelt auf zu prüfen, ob und wie städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren dienstlich genutzten E-Pkw oder private E-Pkws an Ladesäulen auf städtischen Grundstücken bzw. städtischen Gebäuden (z.B. TG-Stellplätzen) laden können.

Begründet wird der Antrag damit, dass der Umstieg auf ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug im Bereich des Gewerbes seitens der Landeshauptstadt München und seit kürzerer Zeit für alle Privathaushalte durch den Bund finanziell gefördert wird. Die Bereitstellung von räumlich naher Ladeinfrastruktur ist ein weiterer Anreiz. Der Ausbau der stadtwelten Ladeinfrastruktur bleibt davon unberührt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll mit o.g. Maßnahme ein Umstieg erleichtert werden.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Antrag wurde in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07497 am 14.12.2016 aufgegriffen. Hier wurde bereits dargelegt, dass durch das „Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr“, dem der Bundesrat am 14.10.2016 zugestimmt hat, der Rechtsrahmen für weitere Steuererleichterungen konkretisiert wurde. Ausgehend von dieser neuen Rahmenbedingung ist es nun grundsätzlich möglich, Strom zum Aufladen von E-Fahrzeugen, welcher bisher als geldwerter Vorteil versteuert werden musste, steuerfrei an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzugeben. Zusätzlich wird die Überlassung von Ladeeinrichtungen ebenfalls begünstigt.

In Bezug auf Lademöglichkeiten dienstlich genutzter E-Fahrzeuge teilt das Referat für Gesundheit und Umwelt mit, dass das Kommunalreferat im Benehmen mit dem Baureferat, dem Direktorium und dem Referat für Bildung und Sport im Rahmen der vorliegenden Beschlussvorlage eine Maßnahme entwickelt hat, in deren Rahmen zukünftig den Stadtreferaten bedarfsgerecht Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellt wird (Errichtung von Ladeinfrastruktur in stadteigenen und angemieteten Gebäuden, vgl. Kap. 3.8.2.2).

Das Baureferat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Modernisierung und Elektrifizierung des städtischen Fuhrparks eine an die Anforderungen des Nutzers und die technischen Spezifikationen des Gebäudes angepasste Ladeinfrastruktur voraussetzt. Um eine möglichst effiziente und schnelle Umsetzung der Projekte zu gewährleisten, ist aus Sicht des Baureferats die Definition eines allgemeinen Standards für die Ladeinfrastruktur (u.a. Ladeleistung, Ladezeiten, Anzahl der Ladesäulen/Wallboxen) mit allen beteiligten Referaten not-

wendig. Dieser Arbeitsschritt soll im Rahmen der neu zu gründenden Arbeitsgruppe des Handlungsfeldes 7 "Städtischer Fuhrpark" durchgeführt werden.

Auch das Referat für Bildung und Sport verzeichnet aktuell eine zunehmende Nachfrage bezüglich Lademöglichkeiten an Bildungsimmobilien. Das Referat für Bildung und Sport prüft den Bedarf für Ladeinfrastruktur an Bildungsimmobilien. Dabei ist die Machbarkeit im Bestand und im Neubau in Zusammenarbeit mit dem Baureferat und dem Direktorium in Zusammenhang mit der Arbeitsgruppe „Städtischer Fuhrpark“ des Handlungsfelds 7 zu diskutieren. Insbesondere ist die konkrete Ausgestaltung der Benutzung einer solchen Infrastruktur in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht noch eingehend zu untersuchen. Die Thematik ist hinsichtlich städtischer sowie staatlicher Lehrkräfte zu überprüfen.

Bezüglich der Frage, ob und wie städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre privaten E-Pkw an städtischen Ladesäulen laden können, teilt das Direktorium in einer Stellungnahme vom 24.04.2017 (Anlage 38) mit, dass es derzeit keine städtische Regelung über die Nutzung oder die Abgabe von Strom zum Laden von E-Pkw gibt. Weiter weist das Direktorium darauf hin, dass bei einer zu erarbeitenden Regelung die Stadtkämmerei einzubinden ist, in deren Zuständigkeit steuerrechtliche Fragestellungen fallen.

Nach dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr“ am 14.10.2016 kann das Laden privat genutzter E-Pkw durch den Arbeitgeber zwar grundsätzlich kosten- und steuerfrei ermöglicht werden. Das Referat für Gesundheit und Umwelt weist aber darauf hin, dass es das primäre Ziel der Verkehrsplanung sein muss, (Individual-)Verkehr zu vermeiden. Angesichts neuerer Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung in München (zusätzlich ca. 200.000 Neubürgerinnen und Neubürger bis 2035) und einer steigenden Verkehrsbelastung sollte der Arbeitsweg städtischer Bediensteter nach Möglichkeit prioritär mit dem Umweltverbund (ÖPNV, Fahrrad, Fußverkehr) erfolgen.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt empfiehlt, die Mitnutzung der Ladeinfrastruktur für private E-Fahrzeuge durch städtische Mitarbeiter der Landeshauptstadt München soweit als möglich weiter zu verfolgen.

Der Stadtratsantrag ist mit dem Direktorium, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.

DIR-StN zum Beschlussentwurf StRA Nr. 14-20 / A 04390 ("Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte")

Fr 28.12.2018 15:37

Sehr geehrt
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Die ZV nimmt - Ihrer Bitte vom 21.12.2018 entsprechend - wie folgt kurz Stellung zu Ihrem Entwurf einer KR-Antwort auf den Antrag der CSU zum Thema: "Elektromobilität - Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte".

Im Wesentlichen stimmen wir Ihren Ausführungen in toto zu; lediglich die Nomenklatur des Bayerischen Haushaltsgesetzes betreffend bitten wir um eine kleine - quasi redaktionelle - Änderung:

Das Bayerische Haushaltsgesetz 2017/2018 ist ein eigenes formelles Gesetz wie die anderen Haushaltsgesetze auch (siehe hierzu Art. 70 Abs. 2 BV oder Art. 14 BayHG 2017/2018).

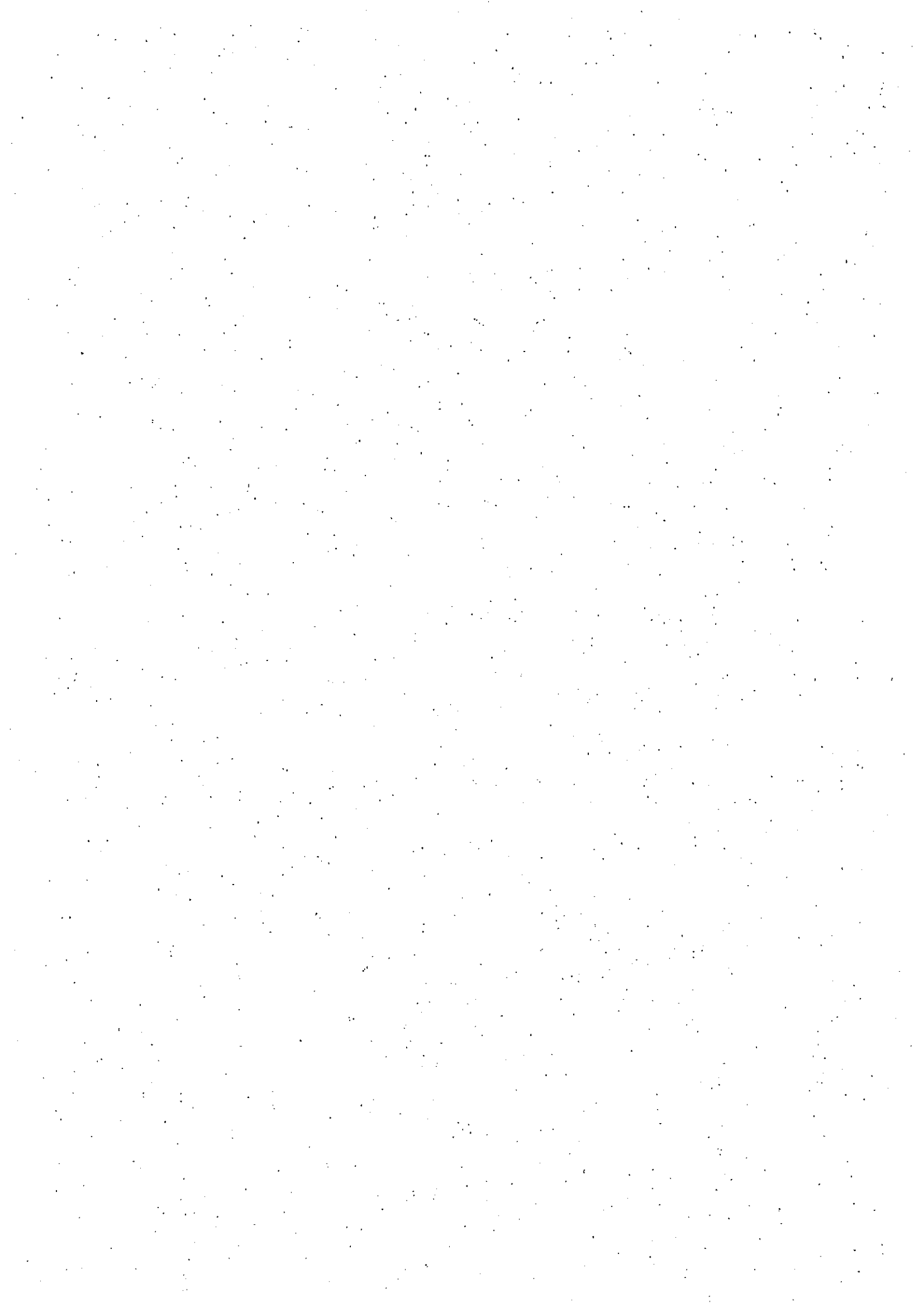
Daher sollte es sowohl in der Kurzübersicht als auch auf den Seiten 2, 3 und 4 jeweils heißen: "Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018" statt "Bayerisches Haushaltsgesetz (Stand 2017/2018)".

Und bezüglich der "freiwilligen Leistung der LHM" schadet es nicht, den Zusatz "unter dem Vorbehalt der rechtlichen Rahmenbedingungen von Bund und Land" wie in unserer ursprünglichen Stellungnahme stehen zu lassen.

Wir wünschen Ihnen, und Ihrem gesamten Team ein erfolgreiches und insbesondere gesundes Neues Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptstadt München, Direktoratium HA I
Zentrale Verwaltungsangelegenheiten (D+ZV-Sachgebiete 2)
Marienplatz 8, 80331 München, Zimmer:



M: 03.01.2019 16:45

Andi-BRM Kom <in-brm.kom@muenchen.de> |

Cc:

Größt Gott sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

In Abstimmung mit D-II-VGS1 fristgerecht folgende Rückmeldung zu Ihren Mails vom 02.01. und 08.01.2019:

1. IHFM, Antragsziffer 5 und den letzter Absatz auf Seite 7

Das DIR ist mit der vom Baureferat bzw. BGLI gewünschten Änderung der Beschlussvorlage nicht einverstanden. Die Vergabestelle 1 ist bei den angesprochenen Punkten inhaltlich und fachlich nicht tangiert und kann deshalb auch keine fundierte Stellungnahme dazu abgeben. Insbesondere kann die Thematik auch nicht von der AG 7 "städtischer Fuhrpark" des IHFM bearbeitet werden, da hier ausschließlich Themen des städtischen Fuhrparks behandelt werden. Als wesentliche Punkte scheinen hier ohnehin personal- und steuerrechtliche Fragen im Vordergrund zu stehen, die von den ansprechenden Fachdienststellen geklärt werden müssten.

2. Stadtratsauftrag Dienstweisung, Antragsziffer 4

DIR bittet um Streichung dieser Antragsziffer. Sie ist entbehrlich. Ausführungen im Vortrag auf S. 4 unten genügen. Dienstweisung ist laufende Verwaltung.

3. Zitiertung Bayerisches Haushaltsgesetz in Kurzübersicht und Seiten 2, 3 und 4

Das Bayerische Haushaltsgesetz ist jeweils ein eigenes formelles Gesetz (Art. 70 Abs. 2 Bayerische Verfassung). Deshalb ist die richtige Zitiertung "Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/18" statt "Bayerisches Haushaltsgesetz (Stand 2017/2018)". Siehe Mail von Herrn Klupak vom 28.12.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Leopoldsdorf München
Direktorium
Zentrale Verwaltungsangelegenheiten
Marienplatz 8, 80331 München



Datum: 28.12.2018
Telefon: 0 233-
Telefax: 0 233-
Herr
emobil.rgu@muenchen.de

Referat für Gesundheit
und Umwelt
SG E-Mobilität
RGU-UVO22

An das Kommunalreferat

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Vielen Dank für die Übermittlung der Beschlussvorlage „Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748), die zur Behandlung im Kommunalausschuss am 31.01.2019 vorgesehen ist.

Mit den Inhalten der Beschlussvorlage besteht grundsätzlich Einverständnis. Ihren unter Punkt 6 der Sitzungsvorlage geäußerten Vorschlag, eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe zu gründen, die unter der Leitung meines Hauses eine Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Nutzung der Ladeinfrastruktur durch städtische Beschäftigte vornehmen soll, kann ich aber nicht mittragen, da es unter der federführenden Leitung des Direktoriums bereits eine IHFEM-Arbeitsgruppe für das Handlungsfeld 7 „Städtischer Fuhrpark“ gibt, in der aus meiner Sicht die von Ihnen angeregte Prüfung und Maßnahmenentwicklung zu verorten ist.

Ich möchte Sie daher bitten, den entsprechenden Absatz in Ihrer Sitzungsvorlage wie folgt anzupassen:

„Zudem schlägt das Kommunalreferat vor, dass in der vom Direktorium federführend verantworteten IHFEM-AG „Städtischer Fuhrpark“ eine Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Nutzung der Ladeinfrastruktur durch städtische Beschäftigte im Rahmen der Fortschreibung von IHFEM 2021 erfolgen und ein Maßnahmenpaket erarbeitet werden soll.“

Entsprechend möchte ich Sie bitten, Ihren Antragspunkt 5 im „Antrag der Referentin“ zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Jacobs
Referentin für Gesundheit und Umwelt



Datum: 03.01.2019
 Telefon: 0 233-
 Telefax: 0 233-
 Herr

Baureferat

**Elektromobilität:
 Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte**

Mitzeichnung Baureferat

An das Kommunalreferat

Mit e-Mail vom 21.12.2018 wurde dem Baureferat die Beschlussvorlage „Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte“ und am 27.12.2018 die zugehörigen Anlagen zugesandt und um Mitzeichnung bis 07.01.2019 gebeten.

Änderungen und Ergänzungen des Baureferates in der Beschlussvorlage im Text werden nachfolgend ausgeführt:

Zu Kapitel 2. „Darstellung der derzeitigen Ladeinfrastruktur“ 2. Absatz (Seiten 2/3):
 Bei der Umstellung des städtischen Fuhrparks ist auch die entsprechende Ladeinfrastruktur zu schaffen. Die vom Baureferat (BAU) im Beschluss IHFEM (2018) vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V-08860) überschlägig geschätzten Kosten für die Errichtung der Ladeinfrastruktur (Ladesäule/Wallbox und Elektroinstallation) belaufen sich auf etwa 6.400 € je Ladepunkt. Bis 2022 sollen im Rahmen des Beschlusses IHFEM (2018) vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V-08860) 180 Ladepunkte für Dienstwagen-städtische Dienstfahrzeuge im stadt eigenen Gebäudebestand und in angemieteten Objekten geschaffen werden. Hierbei muss die Ladeinfrastruktur für Dienstwagen so umgesetzt werden, dass keine Erhöhung des elektrischen Hausanschlusses, mit den damit verbundenen erheblichen Mehrkosten, notwendig ist. Um eine möglichst effiziente und schnelle Umsetzung der Projekte zu gewährleisten, ist die Erhebung der jeweiligen objekt- und ortsspezifischen Bedingungen und Erfordernisse sowie – bei gleichen Erfordernissen – die Definition eines allgemeinen Standards für die Ladeinfrastruktur (u.a. Ladeleistung, Ladezeiten, usw.) mit allen beteiligten Referaten notwendig. Dieser Arbeitsschritt wird seit Beschlussfassung IHFEM (2018) durch die Arbeitsgruppe des Handlungsfeldes 7 „Städtischer Fuhrpark“ übernommen.
 Zusätzlich zu den o.g. Ladepunkten wurden bzw. werden Ladepunkte für den städtischen Fuhrpark in bedarfsgerechter Anzahl geschaffen. Der Bedarf ergibt sich neben der Ersatzbeschaffung aus der Umrüstung städtischer Dienstfahrzeuge auf alternative Antriebkonzepte (vgl. Beschlüsse „Elektromobilität und weitere alternative Antriebe und Kraftstoffe im städtischen Fuhrpark“ vom 12.10.2016 Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V-06739, „Umstellung der dieselbetriebenen Pkw und leichten Nutzfahrzeuge des städtischen Fuhrparks auf alternative Antriebe“ vom 08.11.2017 Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V-09051 sowie „Umstellung der dieselbetriebenen Pkw und leichten Nutzfahrzeuge des städtischen Fuhrparks auf alternative Antriebe – Stand 2018“ vom 21.11.2018 Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V-13067).

Zu Kapitel 4.1 „Meinungsbilder des Direktoriums ... wie des Baureferates“ 1. Absatz (Seite 4):
 Im Rahmen der Beantwortung des Stadtratsantrags wurden mit dem Thema befasste Fachreferate um Stellungnahme gebeten. Das Direktorium (DIR) begrüßt die Anwendung der Regelung des Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz (Stand 2017/2018) auch für die LHM. Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) sowie das Personal- und Organisationsreferat (POR) befürworten ausdrücklich das kostenlose Laden der Mitarbeiterinnen an den Dienststellen. Das Referat für Bildung und Sport (RBS) schlägt darüber hinaus den stadtweiten Ausbau der Ladeinfrastruktur vor. Das BAU verweist auf die das derzeitig-bereits vorliegende referatsübergreifende Konzept zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für den städtischen Fuhrpark, das derzeit erfolgreich umgesetzt wird.

beschlossenen Handlungsfelder zum Thema Umstellung der Dienstfahrzeuge auf alternative Antriebe und BAU sieht hier bei Bedarf und unter Berücksichtigung der erforderlichen technischen und finanziellen Mehraufwendungen Ausbaumöglichkeiten bei den Ladepunkten nach Vorgaben der Vermieterreferate, sodass grundsätzlich auch das Laden von privaten PKWs für Beschäftigte ermöglicht werden könnte.

Zu Kapitel 4.1 „Meinungsbilder des Direktoriums ... wie des Baureferates“ Zusammenfassung Stellungnahme BAU 6. Absatz (Seiten 5/6):

Das BAU (Anlage 7) teilt mit, dass der Ausbau der Ladeinfrastruktur für den städtischen Fuhrpark erfolgreich vorangetrieben wird. Ein Hauptaugenmerk liegt darauf, dass die Leistung der vorhandenen Hausanschlüsse zur Bewirtschaftung der Ladepunkte nicht erhöht werden muss, um Mehrkosten zu vermeiden. Dies führt jedoch bereits jetzt dazu, dass durch die Ladung städtischer Dienstfahrzeuge die verfügbaren Kapazitäten der Hausanschlüsse eingeschränkt sind. Eine volle Ladeleistung kann nur nachts erreicht werden. Das Laden weiterer Fahrzeuge, wie bspw. durch private PKWs der städtischen Beschäftigten während der Dienstzeit würde zusätzliche Kapazitäten fordern, was ggf. über den bestehenden Hausanschluss nicht leistbar ist. In den Hochlastzeiten führt dies zu einer Abschaltung der Ladesäulen über das Lastmanagement führen. Das BAU schlägt vor, die Erweiterung des Ladekonzeptes im Rahmen des IHFEM-Prozesses mit allen beteiligten Akteuren zu entwickeln und dem Stadtrat im nächsten IHFEM-Beschluss zu berichten. Das derzeitige Konzept des IHFEM-Projekts zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für die Dienstwagen um den Bedarf der Lademöglichkeiten für städtische Beschäftigte zu erweitern, um die technischen und finanziellen Mehraufwendungen ermitteln zu können.

Zu Kapitel 6 „Entscheidungsvorschlag“ 5. Absatz und II. Antrag der Referentin 5. Antragspunkt (Seiten 7 und 9):

Wie bereits mit dem RGU abgestimmt, ist es zielführend, die Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Nutzung der Ladeinfrastruktur durch städtische Beschäftigte und die Erarbeitung eines Maßnahmenpaketes im nächsten IHFEM-Beschluss in die bereits etablierte referatsübergreifende Arbeitsgruppe des Handlungsfeldes 7 „Städtischer Fuhrpark“ aus dem IHFEM 2018 Beschluss unter Federführung des DIR aufzunehmen. Es soll keine neue Arbeitsgruppe zur Behandlung dieses Themas gegründet werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Eintragungen bzw. Änderungen des Baureferates in der Beschlussvorlage besteht Einverständnis.

Datum: 09.01.2019

Tel.: 233-

Fax: 233-

Sachbearbeitung:

Herr

AZ: /home/ Netzlaufwerke/gpr-

ablage/gprdaten/03 Personal/033

Elnkommen/Elektromobilität.odt

Gesamtpersonalrat

Beschlussentwurf StRA Nr. 14-20 / A 04390 "Elektromobilität";
kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

An die
Kommunalreferentin
Frau Kristina Frank

Sehr geehrte Frau Frank,

der Gesamtpersonalrat hat sich in seiner heutigen Sitzung mit der o. g. Beschlussvorlage befasst und begrüßt diese ausdrücklich.

Der Gesamtpersonalrat hat dieses Ansinnen schon seit Jahren mit dem örtlichen Personalrat der Branddirektion eingefordert. Um so erfreulicher ist es, dass nun mit dieser Beschlussvorlage für die städtischen Beschäftigten die Möglichkeit geschaffen werden soll, ihre Elektro- bzw. Hybridfahrzeuge kostenlos aufladen zu können. Nicht zuletzt sendet die beabsichtigte Vorgehensweise aus unserer Sicht ein deutliches Zeichen zu mehr Arbeitgeberattraktivität aus.

Mit freundlichen Grüßen

stellv. Vorsitzender



Datum: 07.01.2019

**Referat für
Bildung und Sport**
Bauunterhalt, Gebäude- u.
Grundstücksverw., Investive
Erhaltungsmaßnahmen,
Umbauten,
Schadstoffangelegenheiten
RBS-ZIM-ImmoV

Elektromobilität:

Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

Antrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall,
Frau StRIn Ulrike Grimm vom 14.08.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748

An das KR-IM-VB Herr

(per Mail)

In der oben genannten Sitzungsvorlage, Nr. 14-20 / V 13748, wird Bezug auf unsere
Stellungnahme vom 19.10.2018 zu oben genanntem Antrag genommen. Es wird darum
gebeten, die Zitate des RBS wie folgt zu korrigieren:

- Zu Punkt 4.1, Absatz 1: [...] Das Referat für Bildung und Sport (RBS) befürwortet
darüber hinaus den stadtweiten Ausbau der Ladeinfrastruktur. [...]
- Zu Punkt 4.1, Absatz 5: [...] Im Mittelpunkt steht jedoch immer die Stromversorgung der
Bildungseinrichtung sowie, soweit vor Ort vorhanden, das Laden von städtischen
Dienstfahrzeugen.
(Bitte den letzten Satz dieses Absatzes streichen.)

Bei diesem Schreiben handelt es sich nicht um eine Mitzeichnung zum Beschlussentwurf,
lediglich um eine Anmerkung zu den zitierten Passagen des RBS.

